

Coöperatie Caravanpark Sirjansland U.A.
Zandweg 3
4308 AD SIRJANSLAND
+31 (0)111 641 623
voorzitter@caravanparksirjansland.nl
www.caravanparksirjansland.nl

IBAN NL13 INGB 0000 7751 07
Btw-nr NL004224632B01
KvK 22021258

FIJN RECREËREN!

Datum : 10 augustus 2026
Ons Kenmerk : 2026-08-120-VZ
Betreft : uw mail omtrent concept HHR

Sehr geehrte(r)

Vielen Dank, dass Sie den Entwurf sorgfältig gelesen haben, und vor allem für die konkreten Anmerkungen. Das ist sehr hilfreich. Ein Entwurf dient ja gerade dazu, solche Unklarheiten, unbeabsichtigte Auswirkungen und Punkte, über die unterschiedliche Meinungen bestehen können, ans Licht zu bringen. Einige Ihrer Anmerkungen können wir unserer Meinung nach direkt einarbeiten. Bei anderen Punkten ist vor allem eine Erläuterung erforderlich, was damit gemeint ist. Und es gibt auch einige Punkte, bei denen wir der Ansicht sind, dass wir die Formulierung oder sogar die getroffene Entscheidung noch einmal überprüfen müssen.

Nummerierung innerhalb von Artikel 9

Du hast Recht, dass die Nummerierung hier verwirrend ist. Nach Absatz 13 beginnt unter der Zwischenüberschrift „Instandhaltung und Haftung für Grünanlagen“ die Nummerierung erneut bei 1. Dasselbe geschieht anschließend bei „Grundstücksabgrenzung und räumliche Haftung“. Dabei handelt es sich nicht um neue Artikel, sondern um Unterabschnitte von Artikel 9. Dies muss technisch korrigiert werden, damit eine durchgehende und logisch lesbare Nummerierung entsteht.

Genossenschaft

Mit „der Genossenschaft“ ist gemäß der Begriffsbestimmung die juristische Person „Coöperatie Caravanpark Sirjansland U.A.“ gemeint. Damit sind also weder jedes einzelne Mitglied noch alle Mitglieder gemeinsam gemeint. Wer im Namen der Genossenschaft handelt, ergibt sich aus der Satzung. Der Vorstand ist mit der Leitung der Genossenschaft betraut. Die Satzung regelt darüber hinaus gesondert, wer befugt ist, die Genossenschaft zu vertreten. Dies kann der gesamte Vorstand sein, zwei gemäß der Satzung gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder oder eine Person, der der Vorstand hierfür eine Vollmacht erteilt hat. Wenn im HHR steht, dass „die Genossenschaft“ etwas tut, ist also die juristische Person gemeint, wobei die tatsächliche Ausführung oder Vertretung gemäß der Satzung und den innerhalb der Genossenschaft geltenden Befugnissen erfolgt. Der Begriff „Genossenschaft“ wird somit rechtlich korrekt verwendet. Ihre Anmerkung zeigt jedoch, dass diese Unterscheidung für einen Leser nicht unbedingt auf Anhieb ersichtlich ist. Wir prüfen daher, ob dies in den Begriffsbestimmungen oder Erläuterungen noch etwas deutlicher gemacht werden kann, ohne dabei von der Satzung abzuweichen.

Artikel 9.5 – Mindestfläche 150 m²

Wir verstehen diese Frage, insbesondere wenn ein bestehender Stellplatz tatsächlich 140 m² groß ist. Wichtig ist jedoch, dass die 150 m² keine neue Norm sind, die mit diesem HHR-Entwurf eingeführt wird. Bereits im HHR von 2010 war von Standardstellplätzen von etwa 130 m² / 150 m² die Rede. Inzwischen legt die aktuelle kommunale Richtlinie zur Freizeitnutzung ausdrücklich fest, dass ein Dauerstellplatz mindestens 150 m² groß sein muss. Bei der Ausarbeitung der neuen HHR müssen wir diese kommunalen Rahmenbedingungen berücksichtigen und können nicht eigenmächtig eine abweichende Norm festlegen. Das bedeutet natürlich nicht, dass ein Mitglied mit einem bestehenden Stellplatz von beispielsweise 140 m² daran selbst etwas ändern muss. Die tatsächliche Größe eines bestehenden, von der Genossenschaft vergebenen Stellplatzes liegt schließlich nicht im Einflussbereich des einzelnen Mitglieds. Der Hinweis ist jedoch sinnvoll, da der

derzeitige Wortlaut den Eindruck erwecken könnte, dass ein Mitglied mit einem bestehenden, kleineren Stellplatz die HHR nicht erfüllt. Das ist nicht beabsichtigt. Wir prüfen daher, ob wir den Wortlaut so präzisieren können, dass einerseits die kommunale Norm von 150 m² korrekt wiedergegeben wird und andererseits klar ist, wie mit bestehenden, kleineren Stellplätzen umgegangen wird.

Instandhaltung des angrenzenden Weges – ein Meter

Die Verpflichtung, auch einen Teil des angrenzenden Weges instand zu halten, ist nicht neu. Bereits in der HHR von 2010 heißt es, dass das Mitglied für die Instandhaltung des Stellplatzes verantwortlich ist, einschließlich „des an den Stellplatz angrenzenden halben Weges“. Im neuen Entwurf der HHR wurde versucht, dies durch die Angabe einer Entfernung konkreter zu beschreiben. Wir verstehen jedoch, dass die derzeitige Formulierung Fragen aufwirft. Deshalb schlagen wir vor, diese wie folgt zu präzisieren:

„Das Mitglied oder der Mieter pflegt den Stellplatz und den Teil des angrenzenden Weges, der unmittelbar an den Stellplatz grenzt, bis zu einer Entfernung von einem Meter ab der Grundstücksgrenze.“

Auf diese Weise behalten wir die bestehende Pflegevereinbarung bei, beschreiben aber klarer, welcher Abschnitt gemeint ist.

Grundstücksabgrenzung – Absatz 6

Die Regelung bezüglich eines Zauns an der Seiten- und Rückseite ist nicht neu. Bereits in der HHR aus dem Jahr 2010 hieß es, dass ein Zaun dort nur in Absprache mit den Nachbarn und nach schriftlicher Einigung errichtet werden darf. Im neuen Entwurf wurde diese bestehende Vereinbarung weiter ausgearbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. So beträgt die maximale Höhe 2,0 Meter, und es wird klarer beschrieben, wie ein Zaun an die Vorderseite des Stellplatzes anschließen muss, wo der offene Charakter erhalten bleiben soll. Du hast allerdings Recht, dass der Satz durch all die Bedingungen ziemlich lang geworden ist. Inhaltlich ist er zwar schlüssig, aber im Interesse der Lesbarkeit können wir prüfen, ob wir ihn besser in kürzere Sätze aufteilen sollten. Die bestehende Vereinbarung – Absprache und schriftliche Zustimmung des angrenzenden Nutzers – bleibt dabei unverändert.

Artikel 20 – Versorgungsleistungen

Wir verstehen die Bedenken hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen. Der neue Artikel schafft in dieser Hinsicht jedoch keine völlig neue Situation. Auch derzeit bezieht die Genossenschaft Energie über einen Hauptanschluss, verteilt diese über die eigene Infrastruktur im Park und rechnet den Verbrauch mit den Nutzern ab. Auch das HHR aus dem Jahr 2010 sah bereits Vorauszahlungen für Gas, Wasser und Strom vor, die mit dem tatsächlichen Verbrauch verrechnet wurden. Die damit verbundenen steuerlichen und administrativen Verpflichtungen bestehen also bereits jetzt und entstehen nicht durch die Verwendung des Begriffs „Aufschlag“ im HHR. Mit Artikel 20 wird vielmehr versucht, transparenter festzulegen, wie sich die Kosten für die Versorgungsleistungen zusammensetzen. Neben dem tatsächlichen Verbrauch fallen nämlich auch Kosten beispielsweise für Anschluss, Verwaltung, Instandhaltung, Ersatz und die künftige Nachhaltigkeitsoptimierung der Infrastruktur an. (Aktuelles Thema) Auch ein eventueller Aufschlag ist dabei weder undurchsichtig noch willkürlich: Artikel 20 legt fest, dass die Tarife, die Grundgebühr und eventuelle Aufschläge in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Tarfkarte festgelegt und festgehalten werden.

Wir verstehen, dass der Begriff „Aufschlag“ Fragen aufwerfen kann, sehen jedoch an sich keinen Grund, diesen zu ersetzen. Wichtiger erscheint es uns, dass klar ist, wofür ein eventueller Aufschlag verwendet wird, und dass dieser transparent über die Tarfkarte festgelegt wird.

Artikel 21.8 – „grundsätzlich“

Einverstanden. Wenn anschließend ohnehin geregelt wird, wann eine längere Dauer möglich ist, bringt der Zusatz „grundsätzlich“ wenig und macht die Regelung eher unklar. Das lässt sich prägnanter formulieren.

Artikel 28 – Nutzung durch Dritte

Die Regelung, dass ein Stellplatz vorübergehend von Dritten genutzt werden kann und dafür eine Begrenzung auf sechs Wochen gilt, ist nicht neu. Diese Regelung war bereits in Artikel 11 der HHR aus dem Jahr 2010 enthalten. Auch dort galt eine Höchstdauer von sechs Wochen, und für Eltern und Kinder war eine Ausnahme von der Entgeltpflicht vorgesehen. Sie haben zu Recht festgestellt, dass im neuen Entwurf das Wort „ununterbrochen“ hinzugefügt wurde. Das stand nicht im alten HHR und kann in der Tat unbeabsichtigt den Eindruck erwecken, dass beispielsweise zwei getrennte Wochen der Nutzung durch Kinder nicht möglich wären. Das ist nicht beabsichtigt. Wir schlagen daher vor, das Wort „ununterbrochen“ zu streichen und wieder eindeutig von maximal sechs Wochen pro Jahr zu sprechen. Damit bleibt die bestehende Regelung im Kern erhalten und passt auch besser zum familiären Charakter des Parks.

Artikel 31 – Haustiere und Besucher

Die Regelung für Haustiere ist nicht neu, wird im Entwurf jedoch gelockert. In der HHR von 2010 war pro Stellplatz ein Hund oder eine Katze erlaubt. Im neuen Vorschlag sind nun maximal zwei Hunde und/oder Katzen zulässig. Der Gedanke hinter der vorgeschlagenen Regelung ist es, eine klare Norm für die Anzahl der Hunde und Katzen festzulegen, die sich gleichzeitig auf einem Stellplatz aufhalten dürfen. Diese Obergrenze von zwei gilt im

Vorschlag auch für Haustiere von Besuchern. Damit soll vor allem versucht werden, mögliche Belästigungen zu begrenzen und eine Regel zu schaffen, die für alle gleich ist. Gleichzeitig verstehen wir den Einwand, dass Besuche nur vorübergehend sind und man sich fragen kann, ob dafür dieselbe Obergrenze erforderlich ist. Hierüber können die Meinungen in der Tat auseinandergehen.

Es handelt sich daher nicht nur um eine textliche Frage, sondern auch um eine inhaltliche Entscheidung. Wir werden deinen Vorschlag, Besuchern mit Haustieren mehr Spielraum zu gewähren, berücksichtigen. Dabei muss die endgültige Regelung vor allem einfach, verständlich und für alle gleichermaßen anwendbar sein.

Arbeitsschichten und Altersbefreiung

Die Arbeitsschichten sind in Artikel 36 des Entwurfs festgelegt: zwei Arbeitsschichten à fünf Stunden pro Kalenderjahr. Die Altersbefreiung aus der bestehenden Regelung wurde bewusst nicht übernommen. Die derzeitige Regelung und die Vereinbarungen knüpfen die Befreiung sowohl an das Erreichen des AOW-Rentenalters als auch an die Dauer der Mitgliedschaft. Dies kann zu schwer erklärbaren Unterschieden führen. So kann beispielsweise ein neues Mitglied im Alter von 80 Jahren noch fünf Jahre lang der Arbeitspflicht unterliegen, während ein jüngerer Mitglied, das bereits länger Mitglied ist, aufgrund der Altersgrenze davon befreit wird. Wir halten es für gerechter, nicht ausschließlich nach dem Alter zu unterscheiden, sondern zu berücksichtigen, wozu jemand tatsächlich in der Lage ist. Deshalb bietet der neue Artikel die Möglichkeit, den Arbeitseinsatz zu einem anderen Zeitpunkt oder auf alternative Weise zu leisten. Ist eine Teilnahme nachweislich nicht möglich, kann eine vollständige oder teilweise Befreiung gewährt werden. Damit versuchen wir in diesem Vorschlag, eine Regelung zu finden, die gerechter und besser nachvollziehbar ist: Mitwirkung, wo dies vernünftigerweise möglich ist, individuelle Lösungen, wo dies erforderlich ist.

Veranda/Überdachung

Der kommunale Leitfaden „Nota Verblijfsrecreatie“ verwendet hierfür nicht den Begriff „Veranda“, sondern spricht von einer „Terrasse“. Diese Terrasse darf mit einem Dach und maximal zwei Wänden versehen werden. In der Praxis entspricht dies somit weitgehend dem, was häufig als Veranda oder überdachter Außenbereich bezeichnet wird. Für eine solche Terrasse gilt keine gesonderte Höchstfläche in Quadratmetern. Die Richtlinie legt fest, dass die Freizeitunterkunft und die Terrasse zusammen maximal 55 m² betragen dürfen. Eine gesonderte Regelung für eine permanente Veranda mit beispielsweise einer eigenen Quadratmeterzahl ist daher nicht enthalten. Dies könnte nämlich den Eindruck erwecken, dass neben den zulässigen 55 m² noch zusätzliche permanente Bebauung möglich ist. Es ist jedoch ein guter Vorschlag, im HHR deutlicher zu machen, was unter dem Begriff „Vorbau“ zu verstehen ist, und dass dieser in der Praxis auch die Funktion einer Veranda oder eines überdachten Außenbereichs haben kann.

Vielen Dank also für das kritische und sorgfältige Durchlesen. Wir werden diese Punkte bei der weiteren Überarbeitung und Bearbeitung dieses Entwurfs berücksichtigen.

Namens het bestuur

Met vriendelijke groet



Frits Hoorweg

Voorzitter

